

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00107 vom 30. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00107 du 30 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00107 del 30 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EL V]). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c Abs.

E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs.

E. 1.2

Als anerkannte Ausgaben gelten nach Art. 10 Abs.

E. 1.3

Nach Art. 53 Abs.

E. 2

EL V). Der vertraglich vereinbarte Mietzins gilt nur dann als massgebend, wenn er auch tatsächlich geleistet wird und nicht offensichtlich übersetzt erscheint (vgl.

Urteil des Bundesgerichts P 42/06 vom 2. November 2006 E. 5.1.2) .

E. 2.1

Mit Verfügung vom 19. August 2014 legte das AZL den Anspruch auf Ergänzungsleistungen

ab September 2014 auf Fr. 436.- pro Monat fest (Urk. 12/224/42). Im Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2014 bestätigte das AZL diese Verfügung und führte zusammengefasst aus, die Versicherte könne nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beweisen, dass sie monatlich einen Mietzins von Fr. 1'190.-- bezahle. Weiter ging das AZL davon aus, dass die 4-Zimmerwohnung an der Z.____ in Y.____ von der Hauptmieterin A.____ , der Versicherten, B.____ (dem zweiten geschiedenen Ehemann der Versicherten) und C.____ genutzt werde, weshalb der Versicherten in Anwendung von Art. 16c ELV nur ein Viertel des gesamten Mietzinses der Wohnung als Ausgabe anzurechnen sei (Urk. 2). Nachdem die Versicherte die Abmeldung von B.____

belegt hatte

und diese vom zuständigen Bevölkerungsamt der Stadt Y.____ bestätigt worden war

(Urk. 3/1 , Urk. 12/21

E. 2.2

Die Versicherte machte in der Beschwerde vom 17. Oktober 2014 insbesondere geltend, dass sie tatsächlich Mietzinsen in der Höhe von Fr. 1'190.-- pro Monat bezahle. C.____, welcher mit ihr in der Wohnung lebe, könne monatlich nicht mehr als Fr. 500.-- zahlen und das Zimmer sei ihm auf Drängen der Asylkommission vermietet worden (Urk. 1). Mit Eingabe vom 13. November 2014 brachte die Versicherte vor, dass B.____

nicht mehr in der fraglichen Wohnung lebe und sich abgemeldet habe (Urk. 8). Die Versicherte machte von der Gelegenheit, sich im Rahmen einer Replik zur wiedererwägungsweisen Abänderung der Verfügung vom 19. August 2014 mit Verfügung vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/46) sowie zur Beschwerdeantwort des AZL vom 2. Dezember 2014 (Urk. 11) zu äussern, keinen Gebrauch (Urk. 13, Urk. 14, Urk. 15). 3.

E. 3

), wurde n

ihr vom AZL

mit Verfügung vom 30. Oktober 2014 im Sinne einer teilweisen Wiedererwägung der Verfügung vom 19. August 2014 (Urk. 12/24/42) ein Drittel des gesamten Mietzinses als Ausgabe anerkannt sowie der Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf Fr. 446.-- pro Monat ab September 2014 abgeändert (Urk. 12/22)

E. 3.1

Zu überprüfen ist die Verfügung vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/46), mit welcher der Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2014 (Urk. 2) im Sinne von Art. 53 Abs. 3 ATSG teilweise in Wiedererwägung gezogen worden war, bevor die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort vom 2. Dezember 2014 (Urk. 11) erstattete. Strittig ist, welche Mietkosten der Versicherten im Rahmen der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs als Ausgaben anzurechnen sind (vgl. Urk. 1, Urk. 2, Urk. 8, Urk. 11). Anzumerken ist zunächst, dass jedenfalls nicht die gesamten von der Versicherten geltend gemachten Mietkosten berücksichtigt werden können. Der jährliche Höchstbetrag für eine Einzelperson liegt nämlich bei Fr. 13'200.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG), doch der von der Versicherten geltend gemachte Mietzins von monatlich Fr. 1'190.-- liegt mit jährlich Fr. 14'280.-- über dieser Grenze.

E. 3.2

Nach der Bestimmung von Art. 16c Abs. 1 ELV ist immer dann eine Aufteilung des Gesamtmietzinses vorzunehmen, wenn sich eine Person mit anderen Personen, welche nicht in die Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen sind, den gleichen Haushalt teilt. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Ergänzungsleistungen auch für Mietanteile von Personen aufzukommen haben, welche nicht in die Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen sind (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, S. 139). Nach Art. 16c Abs. 2 ELV hat die Aufteilung des Mietzinses grundsätzlich nach gleichen Teilen, das heisst nach Köpfen und nicht nach bewohnten Zimmern oder Flächen, zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in engen Grenzen aufgrund besonderer Umstände möglich. Solche Ausnahmen können zum Tragen kommen, wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt oder wenn das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder moralischen Pflicht beruht (BGE 130 V 263 E. 5.3). Eine moralische Pflicht kann beispielsweise vorliegen, wenn eine versicherte Person zu

einer Gegenleistung für unentgeltlich geleistete Dienste verpflichtet ist (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 139). Ausnahmen werden jedoch rechtsprechungsgemäss nur in engen Grenzen anerkannt. So hat die Aufteilung des Mietzinses selbst dann grundsätzlich nach gleichen Teilen zu erfolgen, wenn ein Kleinkind in der Wohnung lebt (Urteil des Bundesgerichts 9C_210/2014 vom 6. Mai 2014 E. 1.2). Weiter findet die Mietzinsaufteilung nach Köpfen auch Anwendung, wenn eine versicherte Person mit einer Person zusammenlebt, deren Identität und Aufenthaltsstatus in der Schweiz nicht geklärt ist und für welche

sie keine zivilrechtliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_939/2008 vom 25. August 2009 E. 2).

E. 3.3

Nachdem sich B.____ abgemeldet hatte (Urk. 3/1, Urk. 7/212), ist vom AZL anerkannt worden, dass er nicht mehr in der Wohnung an der Z.____ lebt

(Urk. 7/46, Urk. 11). Die Wohnung wird von der Versicherten und C.____ bewohnt, zudem ist sie das Geschäftsdomizil der Hauptmieterin, der A.____. Die Mietkosten dieser Wohnung sind somit „nach Köpfen“ unter den drei Mietparteien aufzuteilen. Der Untermietvertrag mit C.____ wurde zwischen der Versicherten sowie der A.____, vertreten durch die Versicherte,

als Vermieter in,

und C.____,

vertreten durch seinen Beistand, als Mieter, am 27. Mai 2014 per 1. Juli 2014 zu einem Mietzins von monatlich Fr. 600.-- inklusive Nebenkosten abgeschlossen (Urk. 12/207).

Die Versicherte liess indessen geltend machen, dem Flüchtling C.____ sei es nicht möglich, mehr als Fr. 500.-- Mietkosten zu bezahlen (Urk. 1), was dessen Beistand in der Beschwerdeantwort gegenüber dem AZL bestätigt hatte (Urk. 11 S. 5).

In der Einsprache vom 25. August 2014 führte die Versicherte selbst dazu aus, dass das an C.____ vermietete Zimmer wohl einen Marktmietzins von Fr. 850.-- wert sei und aus humanitären Gründen nur Fr. 500.-- verlangt würde (Urk. 12/207). Die Versicherte ist jedoch weder moralisch noch rechtlich verpflichtet, C.____ durch die Gewährung einer Vorzugsmiete zu unterstützen. Insbesondere wäre es unbillig, einen Teil des eigentlich von C.____

zu begleichenen Mietzinses mit Ergänzungsleistungen der Versicherten zu begleichen.

Die gesamten Mietkosten (inklusive Nebenkosten, ohne Garage) in der Höhe von Fr. 2'728.-- (Urk. 3/2: Rechnungen ab Februar 2014) sind daher gemäss Art. 16c Abs. 2 ELV unter den Mietparteien „nach Köpfen“

aufzuteilen.

E. 3.4

Allerdings ist rechtsprechungsgemäss, solange ein Mietvertrag besteht und die anspruchsberechtigte Person effektiv den vereinbarten Mietzins entrichtet, die sermassgeblich, sofern er nicht als offensichtlich übersetzt erscheint (vgl. Urteil P 42/06 vom 2. November 2006 E. 5.1.2). Der gesamte Mietzins der in Frage stehenden Wohnung an der Z.____ wird monatlich von der Hauptmieterin A.____

an die Vermieterin überwiesen (Urk. 3/2) . Gemäss dem Untermietvertrag vom 1 6. Dezember 2011 wurde zwischen der Hauptmieterin und der Versicherten als Untermieterin ab 1. November 2012 ein monatlicher Mietzins inklusive Nebenkosten in der Höhe von Fr. 1'190.-- ver einbart (Urk. 12/207). Den Kontoauszügen des Kontos der Versicherten bei der D.____ lassen sich keine Mietzinszahlungen entnehmen (Urk. 12/193). B.____ , Verwaltungsrats mitglied der Hauptmieterin , bestätigte am 2 3. Mai 2014 in deren Namen , dass die Versicherte den monatlichen Untermietpreis von Fr. 1'190.-- für die Monate März, April und Mai 2014 pünktlich bezahlt habe (Urk. 12/198). Weiter bestätigte eine sich als Inhaberschaft der E.____

bezeichnende Person am 2 5. März 2014, dass die Versicherte den Mietzins für die Monate September 2013 bis März 2014 immer pünktlich bezahlt habe (Urk. 12/199).

E. 3.5

Zu beachten ist, dass zwischen der Hauptmieterin und der Versicherten insofern personelle Verflechtungen bestehen , als es sich beim zum Zeitpunkt des Einpracheentscheides vom 9. Oktober 2014 (Urk. 2) sowie der Wiedererwägungsvorfügung vom 3 0. Oktober 2014 (Urk. 7/46) im Amt stehenden Verwaltungsratsmitglied

der Hauptmieterin, B.____ (vgl. www.zefix.ch) , um den zweiten geschiedenen Ehemann der Versicherten handelt (Urk. 12/5a) , welcher bis am 1 5. März 2014 gemeinsam mit der Versicherten in der Wohnung an der Z.____

gelebt hat (Urk. 3/1, Urk. 7/213) und bei seinen Aufenthalten in der Schweiz gemäss Angaben der Versicherten weiterhin in dieser Wohnung lebt (Urk. 1) . Zudem war der erste geschiedene Ehemann der Versicherten , F.____ (Urk. 12/5) ,

bereits in der Vergangenheit im Verwaltungsrat dieser Unternehmung und ist nun seit September 2015 erneut als Verwaltungsratsmitglied eingetragen (vgl.

www.zefix.ch), hatte den Untermietvertrag mit der Versicherten vom 1 6. Dezember 2011 im Namen der Hauptmieterin abgeschlossen (Urk. 12/207) und kümmert sich gemäss seinen Angaben gegenüber dem AZL regelmässig persönlich um die Versicherte (Urk. 2 S. 2) .

Auch die Versicherte selbst war

in der Vergangenheit Mitglied des Verwaltungsrates der Hauptmieterin (vgl.

www.zefix.ch). Zudem schloss die Versicherte den Untermietvertrag mit C.____

vom 2 7. Mai 2014 (Urk. 12/207) in ihrem eigenen Namen sowie in Vertretung der Hauptmieterin ab . Anlässlich dieses Vertragsabschlusses gab sie als ihre Mailadresse G.____ an

(Urk. 12/207) , bei der es sich um die auch von der Hauptmieterin verwendete Mailadresse handelt (vgl. Urk. 12/ 198). Ferner bestätigte die

E.____ obwohl deren ausländische Zweigniederlassung in H.____ ihr Domizil im Jahr 2010 eingebüsst hat (Urk. 3/3), dass die Versicherte , den Mietzins für die Monate September 2013 bis März 2014 immer pünktlich bezahlt habe .

Unklar ist, wer diesen Beleg unterschrieben hat (Urk. 12/199) . Diese Tatsachen lassen Zweifel an den Ausführungen der Versicherten aufkommen.

Daran ändern i hre

Ausführungen , dass es dabei lediglich um eine Verwechslung des verwendeten Briefkopfs gehandelt habe (Urk. 1) , nichts . Da die Versicherte die Zahlungen an die Hauptmieterin nicht belegen kann und auch nach dem Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2014, welcher diese Zahlungen als nicht genügend bewiesen beurteilte (Urk. 2 S. 2), mit der Beschwerde vom 17. Oktober 2014 (Urk. 1) nicht annähernd eine Klärung erfolgte, erscheinen sie unter den vorliegenden Umständen der personellen Nähe der Beteiligten als nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen .

E. 3.6

Es bleibt somit bei der Berücksichtigung eines Drittels des gesamten Mietzinses (vgl. Urk. 3/2: Fr. 2'728.--) gemäss Art. 16c

Abs. 2 ELV , was monatlich Fr. 909.30 (Fr. 2'728.-- : 3) ergibt. So resultieren jährlich Mietkosten von rund Fr. 10'912.-- (12 x Fr. 909.30) , wie sie in der Verfügung vom 30. Oktober 2014 berücksichtigt wurden (Urk. 7/46) .

Die weiteren sowohl i m angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2014 (Urk. 12/242/42 und Urk. 2) als auch in der Verfügung vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/46) berücksichtig t en Ausgaben sowie Einnahmen erscheinen nach vollziehbar und werden von der Versicherten nicht in Frage gestellt (Urk. 1, Urk. 8). Somit hat d as AZL die Höhe der monatlichen Ergänzungsleistung e n

in der Verfügung vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/46) zu Rech t auf Fr. 446.-- bemessen . Die Verneinung des A nspruchs auf kantonale Beihilfe und auf Gemeindezuschüsse wurde in der Verfügung vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/46) sowie in der Beschwerdeantwort vom 2. Dezember 2014 (Urk. 11 S. 5-6) vom AZL zutreffend begründet und im Übrigen von der Beschwerdeführerin nicht in Zweifel gezogen (Urk. 1, Urk. 8) . Die Beschwerde ist daher abzuweisen , soweit sie nicht durch die Verfügung vom 30. Oktober 2014 gegenstandslos geworden ist . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen , soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Y.____ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigNaef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.